

# Benefizium bei St. Martin in Kappel

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 207

Datei: 1774SM01

Dieser Akt war bisher ohne Nummer. Eine Ordnung war nicht zu erkennen. Lediglich Ludwig Weidmann hat die Dokumente durchgesehen und von einigen Notizen angefertigt. Ich habe die Dokumente nach dem Datum geordnet, nummeriert und dieses Verzeichnis angelegt.

Bertold Pölcher, 2007

---

1 1774

## **Abrechnung von Stiftungsgeldern**

Namen: Nikolaus Schneider, Anton Lipp, Schmölz, Stapf, Jakob Amann.  
Für den "Stiftbrief nach Rom" werden 33 fl berechnet.

1774SM01

2 1774 – 1775

## **Vier Kopien wegen Dotierung der Stiftung**

a) Pflegamt an Amtmannamt

Die Kappeler sollen dem Benefiziaten das Holz zu reichen, für Wein und Wachs eine gewisse Summe zu zahlen und über die Gelder eine Rechnung führen. Falls sich die Stiftungsgelder vermehren, soll die Gemeinde entbündet werden.

(1774 Dez. 14)

b) Pflegamt an Amtmannamt

Der Amtmann solle diese Forderungen den Kappelern verkünden und dafür Sorge tragen, dass sich diese nicht über ihre Kräfte belasten.

Alexander von Stein, Pfleger; Franz Rösch, Probst; [?] Forschner, Stadtvogt

(1774 Dez. 22)

c) Amtmann an Pflegamt

1. Die Kappeler wollen dem Benefiziaten 15 Klafter Holz geben, aber er muss sie selbst machen und nach Hause bringen.

2. Für Wachs und Wein wollten sie 12 fl bezahlen, bis die Stiftung sich selbst tragen könne.

3. Sie seien vergnügt, dass eine Rechnung angefertigt werden müsse.

4. Sie hätten bekräftigt, dass sie für die zu restituierende Stiftung den versprochenen Zuschuss geben wollen.

Franz Xaver Tanner, Amtmann

(1774 Dez. 22)

d) Extractus aus den Oberamtsakten

Notiz, dass das Amtmannamt über diesen Vorgang am 8. Jan. 1775

ingesandt hat, weshalb er produziert, ratifiziert und zu den Akten genommen wurde.

- (1775 Jan. 13)  
1775SM02
- 3 1775 Febr. 6  
**Johann Joseph Hipp an Dekan**  
Für das 1770 und 1775 in zwei Posten gestiftetes Kapital habe Jakob Amann die Lesung von zwölf Messen ausbedungen. Er bitte um Mitteilung, wie viele Messen er für die noch vorhandenen Kapitalien lesen müsse.  
1775SM03
- 4 1776 März 6  
**Heiligenrechnung 1773** (Fragment)  
Namen: Hans Martin Hacker (Stifter)  
1776SM04
- 5 1776 Nov. 10  
**Steuerzettel der Gemeinde Kappel** (Fragment)  
Dort ist der Heller zu 1 ½ kr gerechnet.  
Namen: Maria Erd, Joseph Scheitler  
1776SM05
- 6 undatiert, ca. 1780  
**Stiftungsgelder** betreffend  
s. beiliegenden "Vorschlag" Schröppel!  
Namen: Alexander Wohlwind, Johann Martin Brecheler, Johann Furtenbach  
1780SM06
- 7 1787  
Rechnisse an den Benefiziaten  
Johann Joseph Hipp an Pfarrer Franz Xaver Selb wegen seines jährlichen Einkommens in Höhe von 233 fl, insbesondere aber wegen seines Zuschusses von der Ortsgemeinde Kappel in Höhe von 25 fl (mit zwei Auszügen).  
1787SM07
- 8 17788/89  
**Jahresrechnung der Benefiziatenstiftung**  
Der Rechnung ist ein Schreiben der Gemeinde Kappel an Joseph Stapf beigefügt, dessen Stiftung von 300 fl betreffend.  
Namen: Anton Erhart und Johann Thomas Keller, beide Heiligenpfleger, Johann Jakob Geisenhof, Postmeister zu Füssen, der die Verzinsung von 1900 fl übernommen hat, und andere, meist Kappeler. Alle Kappeler haben 80 fl zu verzinsen.  
1789SM08
- 9 1789 April 4  
**Zuschuss der Ortsgemeinde Kappel zum Einkommen des Benefiziaten sowie eine Stiftung für den Mesner und die Schulkinder betreffend**  
1789SM09

- 10 1789  
**Stiftungsgelder**  
Namen: Anton Erhart, Johann Thomas Keller [beide Heiligenpfleger]  
Restanten: Johann Jakob Geisenhof (25 fl 50 kr), Franz Xaver Scheitler (5 fl 10 kr), Nikolaus Mayr (8 fl) und Margaretha Mayr (3 fl 12 kr)  
Ausgeliehene Kapitalien: Anton Mayr (Hs.- Nr. 33) 35 fl und Nikolaus Günther 25 fl.  
[tatsächliches?] Einkommen des Benefiziaten: 185 fl  
1789SM10
- 11 1790/91  
**Rechnung der Benefiziatenstiftung**  
1790SM11
- 12 1791  
**Restituierung der Benefiziatenstiftung** (Sammlung von Abschriften)
- a) Dekret des Vikariats Augsburg  
Die Stiftung könne derzeit noch nicht restituiert werden. Damit aber der Plan umgesetzt werden könne, wird den Kappelern erlaubt, einen Manualkaplan aufstellen zu dürfen.  
(1768 Okt. 24)
- b) Dekret des Vikariats Augsburg  
Die Kappeler dürfen das Gütchen, das sie dem zukünftigen Benefiziaten lassen wollen, richten und anbauen.  
(1769 April 13)
- c) Dekret des Vikariats Augsburg  
Vom Ordinariat sei der Priester Johann Georg Gebler als Manualkaplan aufgestellt worden. Der Dekan soll dies dem Pfarrer zu Pfronten und den Kappelern eröffnen.  
(1769 Juli 6)
- d) Dekret des Vikariats Augsburg  
Der Pfarrer solle berichten, von wem und in welchem Maß das Benefizium in Kappel meloriert werden wolle.  
(1774 April 6)
- e) Dekret des Vikariats Augsburg  
Der Dekan solle mit Herrn Amann von Reutte einen Stiftungsaufsatz "projektieren" und ihn nach Augsburg schicken.  
(1774 Juni 8)
- f) Dekret des Vikariats Augsburg  
Auftrag an den Dekan um Beibringung des Konsenses, dass das Patronatsrecht über die Benefiziatenstiftung von den Nachfolgern des Jakob Amann nach drei Generationen an den Bischof von Augsburg fällt.  
(1774 Okt. 22)
- g) Dekret des Vikariats Augsburg

Die Errichtung des Benefiziums sei ratifiziert. Mang Jakob Amann könne einen Priester auf das Benefizium präsentieren.  
(1775 Juni 22)

h) Dekret des Vikariats Augsburg  
Man wolle dem neuen Benefiziaten Johann Joseph Hipp die Reise nach Augsburg pro institutione nachsehen und ersuche den Dekan den Hipp zu instituieren.  
(1775 Juli 14)

i) Aktennotiz des Johann Joseph Hipp  
Er sei am 2. April 1772 als Manualkaplan aufgezogen und am 27. Juli 1775 als Benefiziat instituiert worden. Johann Georg Gebler sei am 4. März 1772 gestorben.

j) Protokoll über die Verpflichtungen der Ortsgemeinde Kappel und des Benefiziaten für die neu errichtete Benefiziumsstiftung

1. Es wird so viel Kapital angelegt, dass der Zins 21 fl 36 kr beträgt.
2. Die Ortsgemeinde Kappel will auch weiterhin den Vorschuss in Höhe von 25 fl bezahlen. Falls das Benefizium vom Ordinariat nicht genehmigt werden, erbiere man sich, noch mehr als 25 fl zu bezahlen. Sollten sich noch weitere Wohltäter hervortun, dürfe man sie nicht zu mehr als der Bezahlung der 25 fl anhalten.
3. Die Ortsgemeinde Kappel übernehme die Baupflicht am Benefiziatenhaus, auch wenn es durch ein Feuer zu Grunde gehen sollte.
4. Dem jeweiligen Benefiziaten werde gestattet, im Viehtrieb der Ortsgemeinde Kappel Holz zu hauen und zwar am nächstgelegenen Ort.
5. Der Benefiziat muss dem Mesner für jede heilige Messe 2 kr geben, ausgenommen Jahrtage und solche, die nur 20 kr Salarium tragen.
6. Der Benefiziat muss an den Werktagen vier Messen in Kappel lesen.
7. Die Ortsgemeinde Kappel verpflichtet sich Wein, Wachs und Paramente so lange zu stellen, solange die Kirchenstiftung rs nicht aus eigenen Mittel bestreiten kann.
8. Der Benefiziat darf den gemeindlichen Viehtrieb wie jeder Gemeindsmann benutzen und auch das Wasser aus dem Gemeindebrunnen holen.
9. Der Benefiziat muss an allen Sonn- und Feiertagen hier eine Stunde früher als der gewöhnliche Gottesdienst eine heilige Messe lesen. An den Werktagen dürfen sie winters und sommers zur gleichen Zeit stattfinden.

NB: Der nächstgelegene Ort zum Holzen ist nicht so gemeint, dass der Benefiziat holzen dürfe, wo er wolle, also nicht im Zerlach oder anderen Plätzen, wo die Gemeinde das Holz schont. Er darf es nur an den Plätzen tun, wo die Gemeinde selbst holzt. Dort solle er aber nicht an den äußersten Ort gewiesen werden.

k) [wörtlich wie 2 a]

l) [wörtlich wie 2 b]

m) [wörtlich wie 2 c]

n) [wörtlich wie 2 d, aber nur der Anfang. Ab hier fehlt ein (oder mehrere) Bogen.]

o) Abschrift aus den [bischöflichen] Protokollen

Die Stiftungsgelder sollen förmlich administriert werden. Bei Gemeinden, die sie nicht nötig haben und die ihre Güter frei haben, sollen sie als ablöslich an sichere Zins befördert werden.

(Dillingen, 1790 Dez. 10)

p) Auszug aus dem Testament des Bildhauers Joseph Stapf

200 fl, die Stapf der Pfarrkirche vermacht hat, sollen zu 100 fl kommen, die er für St. Martin legiert hat, zusammen also 300 fl. Die Zinsen sollen für die 25 fl hergenommen werden, die die Ortsgemeinde Kappel an die Benefiziatenstiftung zu reichen hat, so dass es nur noch 10 fl sind. Diese Stiftung muss, so lange Stapf lebt, mit 5 % verzinst werden und dann noch fünf weitere Jahre, wenn ihn seine Frau überleben sollte. Es muss für das Geld ein Jahrtag gehalten werden, wenn der erste Zins fällig wird. Die Kosten für den Jahrtag in Höhe von 2 fl 30 kr werden von den Zinsen abgezogen, so dass Stapf nur noch 12 fl 30 kr erhält.

Ausgezogen vom Amtmann Joseph Anton Prenneisen

Anmerkung: Am 26. Nov. 1785 ist Joseph Stapf verstorben.

(Auszug: 1785 Dez. 7)

q) Motiv der Ortsgemeinde Kappel, ihr Stiftungskapital unablöslich auf sich zu nehmen

1. Man habe sich verpflichtet, jederzeit für Kapital und Zinsen gerade zu stehen.

2. Obwohl der Zinssatz von 5 auf 4 % herabgesetzt worden sei, wolle man dem Benefiziaten nebst den 25 fl noch einen jährlichen Ersatz in Höhe von 30 fl zukommen lassen.

3. Vor anderthalb hundert Jahren seien die Einkünfte aus circa 2000 fl zur Pfarrkirchenstiftung gezogen worden. Die Ortsgemeinde Kappel wolle deshalb auf ewige Weltzeiten für ein Kapital in Höhe von 80 fl pro Haus und den Zins daraus gerade stehen. Die Bezahlung sei deswegen gesichert, weil sie alle für einander stehen und die Behausungen gegen Brand versichert seien. Wenn das Kapital nach auswärts verliehen werde, müsse man befürchten, dass ein Schuldner verganget und dass sie dann erneut Ersatz leisten müssten.

(ohne Datum)

r) Beschluss der Ortsgemeinde Kappel

Man habe sich verpflichtet, ein Kapital in Höhe von 80 fl auf jedes Haus zu übernehmen. Dafür und für die Verzinsung wolle einer für alle und alle für einen stehen. Obwohl nach einem Reskript aus Dillingen diese Summa ablöslich sein soll, habe man einhellig beschlossen, dass dieses Geld niemals abgelöst und von niemand angenommen werden kann.

(1791 Juli 31)

s) Schulstiftung des Johann Joseph Hipp

Benefiziat Hipp stiftet 300 fl, damit der Schullehrer in Kappel für den Zins (12 fl) die Schulkinder in den Monaten Januar, Februar, März (13 Wochen) im

Lesen, Schreiben und Rechnen und besonders in dem wahren Christentum fleißig unterrichte. Der Schullehrer habe in den zwanzig Jahren, wo Hipp hier gewesen sei, nie 30 fl erhalten und solle sich mit den 12 fl begnügen. Der jeweilige Benefiziat solle ihm beim Unterricht zu Handen gehen, weil er laut Stiftungsbrief dazu verpflichtet ist.

(1791 Juni 12)

t) Besoldung des Mesners

Bei der Stiftung des Benefiziums sei für den Mesner für jede Messe eine Besoldung in Höhe von 2 kr ausgemacht worden, wovon gestiftete Messen ausgenommen waren und diejenigen, für die nur 20 kr oder gar kein Stipendium dem Benefiziaten bringen.

Da diese Vereinbarung in der Zeit nur Betrug und Streitigkeiten erregen könnte, hat Benefiziat Hipp deshalb statt der 2 kr ein Kapital in Höhe von 160 fl erworben, dessen Zinsen der Mesner genießen darf. Außerdem soll der Mesner noch 7 fl erhalten, die der Benefiziat entweder bar bezahlen soll oder dadurch, dass er dem Mesner ein Moos und eine Wiesmahd überlässt, die zu seinem Widumgut gehört.

(1791 Mai 12)

u) Stifter von 1764 bis 1791

Mang Jakob Amann von Reutte im Tirol laut Stiftungsbrief von 1776	2900 fl
und laut Rechnung 1776/77 für Reparatur des Benefiziatenhauses	40 fl
Johann Joseph Hipp, Schulstiftung und Jahrtag	300 fl 50 fl
Joseph Stapf, und Jahrtag	250 fl 50 fl,
welches Geld er als Bildhauer im Tirol verdient hat.	
Maria Stöger von Weißensee, Jahrtag	50 fl
Von 1782/83 bis 1790/91 ist der Überschuss auf das Kapital gelegt worden	75 fl,
	<hr/> 3715 fl

mithin ist der mehrste Teil der Stiftungsgelder außer Lande und nicht von dem Hochstift.

Zu 5 % macht 185 fl 45 kr.

Stifter aus Kappel

Sebastian Angerer, Hs.- Nr. 41	30 fl
Johann Ott, Hs.- Nr. 7	20
Franz Memminger, Hs.- Nr. 11	10
Anton Mayr, Hs.- Nr. 23	20
Anna Zill, Hs.- Nr. 28	10
Anton Lipp, Hs.- Nr. 17	10

Barbara Hengge, Hs.- Nr. 22	9
Michael Linder, Hs.- Nr. 39	20
Nikolaus Mayr, Hs.- Nr. 8	20
Johann Georg Schrade, Hs.- Nr. 44	20
Anna Erhart, Hs.- Nr. 39	10
Joseph Erd, Hs.- Nr. 18	10
Franz Erd, Hs.- Nr. 42	20
Balthasar Mayr, Hs.- Nr. 36	10
Johann Doser, Hs.- Nr. 34	20
Johann Stick, Hs.- Nr. 12	10
Felix Keller, Hs.- Nr. 43	10
Johann Wetzers Witwe, Hs.- Nr. 13	20
Dominikus Erd, Hs.- Nr. 9	10
zusammen	289 fl

gestiftete Jahrtage (alle zu 50 fl)

Felix Hengge, Hs.- Nr. 22	
Anton Mayr, Hs.- Nr. 23	
Michael Linder, Hs.- Nr. 39	
zusammen	150 fl

---

Johann Joseph Hipp, Benefiziat, Hs.- Nr. 1  
Joseph Stapf von Dorf  
Maria Stöger von Weißensee  
Michael Linder von Kappel, Hs.- Nr. 39  
Peter Lipp von Kappel, Hs.- Nr. 28  
Anton Keller von Kappel, Hs.- Nr. 19  
Peter Vonderach von Kappel, Hs.- Nr. 15

fremde Stifter

Joseph Rapp von Weißbach	20 fl
Leonhard Mörz von Berg	20
Johann Schneider von Röfleuten	10
Joseph Weber von Röfleuten	20
Apollonia Haf von Röfleuten	10
Joseph Haf von Röfleuten	10
Joseph Scheitler von Röfleuten	10
Magnus Mörz von Röfleuten	10
Anna Haf von Röfleuten	10
Jakob Vögeler von Berg	11
Joseph Reinfle von Dorf	8
Johann Eheim von Ried	10
Johann Schneider von Ried	5
Joseph Lochbihler von Ösch	10
Franz Babel von Dorf	10
Anton Erd von Berg	11
Anton Wetzler von Steinach	5
Joseph Lob, Wirt von Vils	10
Joseph Keller von Nesselwang	10
Johann Michael Schneider, Wirt in Oy	10

Herr Landamann in Sonthofen	10
Engelwirt in Füssen	2 fl 45 kr
Felix Schweiger	2 fl 30 kr
(Stifter nach der Verzeichnis von 1764:)	
Martin Hacker von Weißbach	20
Elisabeth Furtenbach von Weißbach	10
Konrad Steiner, Bärenwirt in Nesselwang	10
Linderische Freundschaft in Leuterschach	10
zusammen	285 fl 15 kr
gesamt	4439 fl 15 kr

v) Anlage des Stiftungsgeldes

Dekret der bischhöfflichen Regierung, dass dem Gesuch der Ortsgemeinde Kappel nicht stattgegeben werden kann, sondern die Stiftungsgelder wie andere förmlich administriert werden und eine Rechnung eingeschickt werde. (1790 Juli 6)

w) Erhöhung des Stiftungsvermögens

Die Unterzeichneten, Johann Thomas Keller und Martin Heer als Bevollmächtigte teilen mit, dass man das Stiftungsvermögen vermehren wolle. Das Vermögen betrage laut Jahresrechnung 3625 fl samt ausständigen Zinsen in Höhe von 41 fl. Dazu würden nach Martini 1790 noch weitere 250 fl von Joseph Stapf kommen. Für dieses Kapital samt Zinsen würden sie alle zusammen bürgen.

Nachdem nun die Zinsen von 5 auf 4 % gesenkt wurden, hätten sich sämtliche Kappeler bereiterklärt, auf ihre gegen Brandschaden versicherten 44 Häuser auf alle Weltzeiten 80 fl aufzunehmen und das Kapital zu 4 % zu verzinsen, in Summa also 3916 fl [= 3625 + 250 + 41]. Dieses Kapital werfe zu 4 % 156 fl 38 kr 3 hl aus. Davon werde der Benefiziat 153 fl erhalten sowie den gewöhnlichen Beitrag [von der Ortsgemeinde Kappel] in Höhe von 25 fl und 12 fl von der Pfarrkirchenstiftung, zusammen 190 fl.

Nach Willen des Stifters für die Reparatur des Benefiziatenhauses von 40 fl Kapital der Zins zu 4 % weggeht, so bleibt ein Rest von 2 fl 2 kr 3 hl. [156 fl 38 kr 3 hl – 1 fl 36 kr = 155 fl 2 kr 3 hl + 15 fl + 12 fl = 192 fl 2 kr 3 hl, also 2 fl 2 kr 3 hl über dem Einkommen des Benefiziaten.]

Man habe zwar versprochen, das Kapital zu 5 % zu verzinsen, wodurch die 25 fl als Beitrag weggefallen wären. Durch diese Zinsabgleichung aber müsste der Arme bezahlen wie der Reiche, ja der Arme wäre noch mehr betroffen, da er zuvor nach der Proportion seiner Güter seinen Beitrag geben musste.

Damit nun der Arme weniger beschwert werde, wäre es wünschenswert, dass sie von 44 Häusern je 80 fl zu 4 % verzinsen würden – und das so lange, bis sie von Wohltätern davon entbunden werden. Dazu bestehe Hoffnung, wenn Benefiziat Hipp über seine Schulstiftung hinaus nach seinem Tod noch etwas hinterlassen werde.

Die Ortsgemeinde Kappel bitte also, dass sie die 3916 fl ganz und unablässig auf sich nehmen und zu 4 % verzinsen dürfe. Die Heiligenrechnung werde durch die Heiligenpfleger oder Dorfmeister dem Pflögamt vorgelegt. (ohne Datum, vor Martini 1790)

x) Protokolle über sechs Zinsverpflichtungen



Nr. 39 Anton Heer von Kappel will 5 % Zins aus 80 fl bezahlen. Als Pfand dient seine Behausung und sein übriges Vermögen.

Nr. 40 Johann Georg Boos von Kappel will 5 % Zins aus 80 fl bezahlen. Als Pfand dient seine Behausung und sein übriges Vermögen. Er hat noch 180 fl Schulden bei der Stiftung. Hans Georg Waibel (Nr. 5) hat ihm 80 fl und Hans Thomas Mayr (Nr. 18) 100 fl geliehen, womit die Stiftung bezahlt wurde.

Nr. 41 Johann Baptist Angerer von Kappel will 5 % Zins aus 80 fl bezahlen. Als Pfand dient seine Behausung und sein übriges Vermögen. Mit diesem Geld habe er seiner ledigen Schwester Maria Anna Angerer, die oben Nr. 7 eine eigene Wohnung besitze, die schuldige Heimsteuer bezahlt.

Nr. 42 Joseph Anton Erd, Müller zu Kappel, will 5 % Zins aus 80 fl bezahlen. Als Pfand dient seine Behausung und sein übriges Vermögen. Er will, das er keine Schulden hat, das Geld zu seinem hauswirtschaftlichen Gebrauch in Händen behalten.

Nr. 43 Der Schäffler Felix Keller von Kappel will 5 % Zins aus 80 fl bezahlen. Als Pfand dient seine Behausung und sein übriges Vermögen. Von dem Kapital werden zwei Schuldposten zu 16 und 45 fl [= 61 fl] abgezogen, so dass er noch 19 fl zu seinen Händen bezahlt. Zwei versetzte Metzensaat im Filzmoos und 4 Metzensaat auf dem äußeren Durrach wurden freigestellt.

Nr. 44 Anton Erhart, Bucher, von Kappel will 5 % Zins aus 80 fl bezahlen. Als Pfand dient seine Behausung und sein übriges Vermögen. Er hat keine Schulden und hat dem Felix Lotter zu Meilingen, welcher 200 fl aus der Stiftung hat, diese 80 fl und 20 fl in bar geliehen und mit dem Schuldbrief 100 fl für sein eigenes Kapital |: wie oben Nr. 29 Michael Schwarz :| zu 4 % übernommen.

Nr.45 Die bejahrte und ledige Margaretha Mayr von Kappel will 5 % Zins aus 80 fl bezahlen. Als Pfand dient ihre Behausung und ihr übriges Vermögen. Da sie schon vorher 80 fl ausgeliehen hat, ist alles beim Alten geblieben. Ihre 5 versetzten Metzensaat sind frei und los gemacht worden.

1791SM12

13 1791

#### **Stiftungsgelder**

Vom Stiftungskapital in Höhe von 4439 fl 15 kr sind 4434 fl auf Zins und gegen Unterpfang angelegt worden. Der Rest in Höhe von 5 fl 15 kr wurde zu den 51 fl 45 kr gelegt, die vom Gotteshaus S. Martin verzinst werden.

1791SM13

14 1794

#### **Sammlung verschiedener Dokumenteabschriften**

a) Leonard Schiesser, [bischöflicher] Sekretär in Augsburg, bittet um Bezahlung der Institutionsgebühr in Höhe von 9 fl 41 kr sowie um 2 fl für die Ausfertigung verschiedener Dekrete wegen des Benefiziums.

Zum bischöflichen Siegelamt müssen für die Konfirmation noch 5 fl bezahlt werden.

(1775 Juli 1)

b) Johann Joseph Hipp habe am 27. Juli das Jurament abgelegt. Er sei damit vom Kommissar Lukas Gech, Dekan des Kapitels Füssen, in Gegenwart des Pfrontener Kaplans Benedikt Schneider in das Benefizium zu Kappel als Benefiziat instituiert worden. Die Gebühr habe 9 fl 41 kr betragen. 1775 habe

er für die "commissione annua" 1 fl 35 kr bezahlt. 1776, am 21. Juli, sei er öffentlich gegen Bezahlung von 2 fl in das Kapitel aufgenommen worden. (1775)

c) gestiftete Jahrtage

Nach Errichtung des Benefiziums seien folgende Jahrtage gestiftet worden. Sie müssen an einem Sonn- oder Feiertag gelesen und vorher verkündet werden. Wie gebräuchlich wird dabei mit dem anwesenden Volk laut ein Vater unser und Ave gebetet.

1. Für die Henggische und Güntherische Verwandtschaft zu Kappel
2. Für die Mayrliche und Güntherische Verwandtschaft allsa
3. Für Benefiziat Johann Joseph Hipp zu Kappel
4. Für Maria Stöger zu Weißensee
5. Für Joseph Stapf, Bildhauer zu Dorf
6. Für die Linderische und Erhartische Verwandtschaft
7. Für die Waibelerische und Schneiderische Verwandtschaft

Nachdem dieser Jahrtag von Maria Waibel am 2. Febr. 1794 das erste Mal gelesen worden war, hat sie die Stiftung nach ihrer Verheiratung wieder gereut, so dass sie den Jahrtag 1795 nicht mehr lesen ließ. Er habe die Waibelerin mit Nachdruck ermahnt und überlasse die Sache seinen Nachfolgern. Maria Waibel ist verheiratet auf Hs.- Nr. 14.

(1796?)

d) lateinischer Text über die Geschichte des Benefiziums für das Diözesanbuch, verfasst von Dekan Xaver Selb

Das Benefizium sei 1497 durch Magnus Pirgmann gegründet und durch Jakob Amann von Reutte 1776 wieder hergestellt worden.

(1793)

e) Dekret des bischöflichen Vicariats

Die Wiederherstellung des Benefiziums könne derzeit noch nicht genehmigt werden. Damit aber das Benefizium gefördert werde, erlaube man der Gemeinde Kappel einen Manualpriester aufzustellen.

(1768 Okt. 25)

f) Dekret des bischöflichen Vicariats

Man erlaube der Ortsgemeinde Kappel, dass sie das Gütl, das sie dem zukünftigen Benefiziaten überlassen wolle, richten und anbauen darf.

(1769 April 13)

g) Schreiben des bischöflichen Vicariats

Dass man den Priester Johann Georg Gebler als Manualkaplan aufgestellt habe, habe der Dekan dem Pfarrer zu Pfronten und der Ortsgemeinde Kappel "unzuverhalten".

(1769 Juli 6)

h) Dekret des bischöflichen Vicariats

Der Pfarrherr möge berichten, wie das Benefizium aufgebessert werden wolle.

(1774 April 6)

i) Dekret des bischöflichen Vicariats

Der Dekan solle sich mit Herrn Amann besprechen, mit ihm einen Stiftungsaufsatz zu projektieren und diesen zur Einsicht einzusenden.

(1774 Jan. 8)

j) Schreiben des bischöflichen Vicariats

Der Bischof sei geneigt, das geplante Benefizium zu genehmigen. Er will jedoch noch den herrschaftlichen Konsens und, dass das jus patronatus von

den Nachkommen des Jakob Amann nach drei Generationen an den Bischof fallen werde. Dann werde das Benefizium genehmigt.

(1774 Okt. 22)

k) Schreiben des bischöflichen Vicariats

Der Dekan habe dem Magnus Jakob Amann, dem Benefiziaten Hipp und der Ortsgemeinde Kappel zu eröffnen, das die Errichtung des Benefiziums genehmigt sei und dass Herr Amann einen Benefiziaten präsentieren könne.

(1775 Juni 22)

l) Schreiben des bischöflichen Vicariats

Man wolle dem neuen Benefiziaten Johann Joseph Hipp eine Reise nach Augsburg ersparen. Der Dekan solle ihn auf das Benefizium injustituieren und ihm die commissionem annuam aushändigen, wenn er die Vikariats- und Siegelamtsgebühr bezahlt hat.

(1794SM14)

15 (undatiert, um 1800)

Vorderseite: **Einkommen des Mesners?**

Rückseite: **ausgeliehene Kapitalien [?] mit Pfand [?]**

(1800SM15)

16 1806 März 7

**Entlohnung des Mesners**

Benefiziaten Hipp schreibt an Herrn Waldvogel, dass seine Quittung um 3 fl herabgesetzt, weil die dem Kappeler Mesner für seinen Dienst gezahlt werden müssen, damit er auch nach Herbsetzung des Zinssatzes seine gewöhnliche Besoldung erhalte. Der Zins zu 4 % war nicht mehr ausreichend zur Besoldung [des Benefiziaten?] zu 150 fl, sondern reichte nur für 147 fl.

Der Mesner erhalte jetzt den Zins von 160 fl zu 4 % und 6 kr von den Jahrtagen sowie das Bestandsgeld in Höhe von 7 fl für eine Moosmahd.

Er habe auch die Lesung der besonderen 24 Messen ausgelassen, weil er nach dem Stiftungsbrief nur 16 Messen, zugleich aber auch nebst Messen an allen Sonn- und Feiertagen an den Wochentagen 5 mal eine Messe lesen müsse. In der alten Rechnung stehe zwar, dass jeder Pfarrer 12 fl wegen der 24 Messen in Kappel bekomme, allein die Pfarrherrn haben die 24 Messen "nur zur Anhorung des Volkes ohne darbey für die gemeinde appliciert zu haben gelesen", wie aus dem Pfarrbeschrieb zu ersehen ist. Nun aber sei er und ein jeder Benefiziat verbunden, nicht nur die 24 Messen sondern alle Sonn- und Feiertage 5 mal 11, wie es aus dem Stiftungsbrief zu ersehen ist.

NB: Die Stiftungsbriefe des Benefiziums von 1776, des Mesnerdienstes von 1791 und der Schulstiftung von 1791 liegen beim Probstamt.

[Obige Abrechnung ist nicht gut zu durchschauen.]

(1806SM16)

17 1808

**Abrechnung des Benefiziatengehalts** mit Quittungen

(1808SM17)

18 1808

**Abrechnung der Zinsen [für Darlehen?]**

(1808SM18)

19 undatiert, vor 1810

**Einkommen des Benefiziaten**

Die Ortsgemeinde Kappel berichtet an das Probstamt, dass dem Benefiziaten laut Stiftungsbrief von 1776 zustehe:

Der Zins von 3000 fl	150 fl
von der Gemeinde Kappel	25 fl
von der Pfarrkirchenstiftung	12 fl
von 5 (später gestifteten Jahrtagen)	3 fl
zusammen	190 fl

Zur Sicherheit dieses Einkommens hätten sie sich der weltlichen Exekution ausgesetzt.

Allein durch die [formjährige?] Zinsherabsetzung von 5 auf 4 % habe sich für den Benefiziaten ein beträchtlicher Mangel in Höhe von 30 fl ergeben. Das habe er auch angemahnt.

Um das Versprechen aber zu halten, hätten sie vereinbart, das ganze Stiftungskapital, auf ihre 44 Häuser zu nehmen und mit 5 % zu verzinsen und den Zins zwischen Martini und Lichtmess im Benefiziatenhaus abzuliefern, wobei sie die 25 fl dann nicht mehr zu bezahlen hätten[.....]  
(1810SM19)

20 1812 Nov. 1

**Lebenslauf des Benefiziaten Hipp**

1. Mit Tauf- und Zuname heißt Benefiziat zur Kappel Johann Joseph Hipp

2. gebohren als ein hochfürstlich bischöflich Augsburgscher Unterthans Kind in dem Filial Nussenburg der Pfarr Rieden nächst bey Füssen im Landgericht Füssen im Jllerkreis

3. gebohren den 2<sup>ten</sup> April 1742 anitz 1812 alt 70 ½ Jahr

4. Das Titulum menso vor der ordination erhalten vom Rev<sup>mo</sup> Episcopo Augustano da aber herr Mang Jacob Amann Rathsburger und Guter Spenditor in dem Markt Reutti im Tirol im Jahr 1775 zur Refundirung des zerfallene Beneficium zur Kappel der Pfarrey Pfronten 3000 fl zur Kappel gestiftet da bey aber das Jus Patronatus für sich und die seinigen usque ad tertium gradum inclusive ausgenommen, so ist Johann Joseph Hipp vom obigen Stifter 1775 Praesentirt vom Rev<sup>mo</sup> ordinario den 14 July 1775 instituirt worden. Not. bene Nach Erlöschung des 3 ten grads der Amanischen Freundschaft fiel das jus Patronatus nach dem Stiftbrief 1775 dem Bischof von Augspurg zu; anitz glaublich dem König in Baiern.

5. Den 28 octbr 1770 ist Hipp in Presbyterum ordinirt worden.

6. Die Curam Animarum erhalten den 29 octbr 1770 und in Pfronten derselbe ununterbrochen fort gesezt. 5 Jahr als ordinär und Manual Capellan, und die übrige als Beneficiat alda.

7. Hipp war allezeit dem Welt Priester Stand zu gethan.

8. Die Amtsverrichtung des Benefiziaten bey der Kappel bestund hauptsächlich in Erklärung des Wort Gottes vi Stiftbrief 1775 als im beichtstuhl, bey den Kranken in der Schule, und in Haltung der Christenlehre bey der Kappel, weil diese gemeinde ¾ Stunde von der Pfarrkirche entfernt, und die 45 Häuser anitz 229 Seelen zählen, sonst also diese gemeinde eine

*unterricht besonders in der Catech[ism]us betirftig.*  
(1810SM20)

- 21 1811 April 29  
**Rundschreiben** an Pfarrer, Benefiziaten und Vostehar im Landgericht Füssen  
Die genannten Personen werden aufgefordert, dem Stiftungsadministrator  
Kempter alle Stiftungen zu melden, die noch unter ihrer Verwaltung stehen  
und laut Bestimmung vom 1. Okt. 1807 gemeldet werden müssen.  
(1811SM21)
- 22 1813 Juli 13  
Stiftungsgelder betreffend  
Ziffer 1) Bestätigung des Gemeindeführers [von Kappel] Sebastian Eberle,  
das Johann Joseph Hipp einen jährlichen Beitrag in Höhe von 25 fl erhalte.  
(1813 März 12)  
Ziffer 2) Verzeichnis der gestifteten Kapitalien (2 mal vorhanden)  
Jakob Aman habe 2900 fl und nach Errichtung des Benefiziums nochmal 100  
fl gestiftet. Dafür müssen 12 Messen und für die alten Stifter [von 1497]  
nochmals 4 Messen gelesen werden.  
Dem Verzeichnis ist die Abschrift des **STIFTUNGSBRIEFES** beigefügt.  
(1813 Juli 26)  
Ziffer 3) Beschreibung der zum Benefizium gehörigen **Realitäten** (2 mal  
vorhanden)  
(1813 Juni 22)  
Dem Bogen liegt ein Schreiben des Landrichters Schill bei. Da der Benefiziat  
um eine Schätzung der Realitäten gebeten habe, seien Joseph Anton Zill in  
Röfleuten, Franz Joseph Suiter in Ried und Xaver Gschwender in Steinach  
damit beauftragt worden.  
a) Das Gärtchen, das der Wassergefahr ausgesetzt sei, bringe nur einen sehr  
geringen Nutzen in Höhe von 1 fl 30 kr.  
b) Der Krautgarten im Kälberweidach bringe 3 fl.  
(1813SM22)
- 23 nach 1814  
**Neue Besetzung des Benefiziums** (Fragment)  
.....  
1. Der jeweilige Benefiziat muss nun 21 Messen lesen, außer den 16 noch für  
weitere Stifter  
a) für Johann Joseph Hipp (+ 14.03.1814)  
b) für Henggische und Güntherische Freundschaft  
c) für Mayrische und Güntherische Freundschaft  
d) für Maria Stöger  
e) für Joseph Stapf, Bildhauer  
2. Der Benefiziat ist für den Gehalt des Mesners zuständig.  
3. Jedes Haus in Kappel habe sich jährlich mit einem unablässlichen Zins in  
Höhe von 4 fl verpflichtet. Ihr sei zugesichert worden, dass die Kappeler  
Kinder nicht an die pfarrliche Hauptschule gehen müssen, wenn die neue  
Lehre, die Trivial, an der Kappeler Schule eingeführt ist. Da Johann Joseph  
Hipp 300 fl für die Kappeler Kinder gestiftet habe, wenn hier Schule in der

Triviallehre gehalten werde, .....  
(1814SM23)

24 ca. 1817

**angelegte Stiftungsgelder**

[Hs.- Nr.	Schuldner	Kapital, fl	Zins]
2 - 45	Kapital zu 4 % alle Häuser in Kappel, 80 fl	3520	3 fl 12 kr
	Kapital zu 5% in Kappel		
2	<del>Franz Anton Heer</del> (zur Wachsstiftung, zurückgezahlt)	9	
4	Johann Georg Fichtel zur Schulstiftung	100 10	5 fl 30 kr
9	Joseph Erd	100	5 fl
16	Bartholomäus Kümmerle	25	1 fl
19	Rosalia Mayr (Mann Anton Lipp, Großvater Philipp Lipp)	80	4 fl
24	Nikolaus Fichtel (im Schul-Grundbuch 1809 versetzt)	50	2 fl 30 kr
26	Andreas Heer	50	15 fl
32	Michael Mayr	250	6 fl
43	Magnus Keller, zuvor Hs.- Nr. 32 (zum Wachs-Grundbuch 1809 versetzt)	75	4 fl 45
45	Joseph Kalesans Stick	50 60	
	in verschiedenen Gemeinden		
70	Michael Hacker, Weißbach	129	6 fl 27 kr
222	<del>Peter Günther, Ried</del> , Joseph Zill	50	2 fl 30 kr
109	Xaver Hitzelberger, Kreuzegg	50	2 fl 30 kr
187	Joseph Anton Schneider, Halden	50	2 fl 30 kr
	Summa	1248	

1806 wurden von Maria Günther 75 fl zum Wachs gestiftet, Inhaber des Kapitals ist Magnus Keller, der 5 Metzensaar im äußeren Durrach versetzt hat. Diese Schuld wurde bei der Gantmasse angegeben, aber zu 70 fl.  
(1817SM24)

25 1818

**Legat des Benefiziaten Hipp**

Das kgl. Landgericht teilt dem neuen Benefiziaten Jäger ein Schreiben der kgl. Regierung mit.  
(1818 Dez. 12)

Danach muss man sich bei Stiftungen streng an den Willen des Stifters halten. In diesem Fall geht nach dem Rechtsstreit das Kapital - nach Abzug der Gerichtskosten - mit den Zinsen an den derzeitigen Benefiziaten in Kappel. Er muss jedoch nachträglich die betreffende Anzahl von Messen zu 24 kr nach des Stifters Willen halten.

(1818 Nov. 20)

Beilage des Benefiziaten Jäger: Das Hipsche Legat betrage nicht 898 fl 34 kr, sondern 918 fl.

(1819 April 21)

(18SM25)

26 1858 Juli 1

**Fassion des Benefiziums in Kappel,**

verfasst durch Benefiziat Joseph Mörz. Der Reinertrag beträgt 296 fl 56 2/8 kr.

Der Fassion liegt ein Reskript der königl. Regierung des Oberdonaukreises und ein Schreiben des Landgerichtes bei, die Herstellung von Fassionen betreffend.

(1834 Okt. 19 / 1834 Dez. 15)

1858SM26)

27 1858 Juli 10

**Fassion des Benefiziums in Kappel,**

verfasst durch Benefiziat Joseph Mörz. Der Reinertrag beträgt 296 fl 56 2/8 kr.

[Die Einnahmen und Ausgaben sind im Detail aufgeführt und mit den "Zeugnissen" I - XII belegt.]

(1858M27)

28 1864 Aug. 4

**Unablösliche Kapitalien betreffend**

Beschluss der Ortsgemeinde Kappel

1. Man lege gegen die Ablösbarkeit der Kapitalien entschieden Verwahrung ein.

2. Sie sollen nach dem Willen der Ahnen auch in Zukunft auf den Häusern ruhen, die ein Gemeinderecht haben und als Hypothek 1. Ranges eingetragen werden..

3. Man wolle die solidarische Gemeinsamkeit beibehalten.

4. Die Zinsen sollen auch in Zukunft von der Kirchenverwaltung eingezogen werden.

5. Für den vorliegenden Beschluss wolle man eine curatelamtliche Genehmigung einholen.

Gründe:

1. Dieses Rechnis ist kein Bodenzins oder eine Grundabgabe. Deshalb können die Bestimmungen des Ablösegesetzes von 1848 nicht angewandt werden.

2. Sollte der Grundsatz der Unablösbarkeit fallen, würden schon in nächster Zeit einige Anwesensbesitzer sich zur Ablösung entschließen, wodurch die Verwaltung wesentlich erschwert würde. Es wäre auch unvermeidlich, dass die Gemeinde jährlich Ausfälle zu decken hat, weil kleinere Kapitalien nicht mit hypothekarischer Sicherheit angelegt werden.

3. Die Pläne des Verkäufers Furtenbach und des Käufers Kuhn involvieren offenbar eine Trennung des Gemeinderechts vom Hause. Eine solche Trennung hätte unberechenbare, traurige Folgen für die Gemeinde. Eine Haus ohne Gemeinderecht habe möglicherweise fast keinen Wert mehr. Außerdem habe die arme Gemeinde enorme Belastungen, namentlich die Baupflicht an der Kirche, dem Benefiziatenhaus und dem Schulhaus. Diese könne sie nur tragen, wenn man den Nutzen aus dem Gemeinderecht wenigstens teilweise dazu verwende.

Unterschriften:

Brecheler, Vorsteher

Max Keller, Pfleger

Alois Kümmerle, Gemeinde[abgeordneter],

sowie weitere 36 Kappeler Hausbesitzer

(1864SM28)

29 1869 Jan. 13

#### **Übertragung einer Hypothek**

Der Besitzer des Anwesens Hs.- Nr. 23 ½, Andreas Deufel beantragt eine Hypothekumschreibung. Er beruft sich auf eine Urkunde vom 12. März 1868, wonach Michael Ellgaß in Immenstadt die Objekte Plannummern 39 und 39 ½ in Pfronten-Berg aus dem Hypothekenverband entließ. Ferner beruft er sich auf eine Kuratelgenehmigung vom 8. Jan. 1769, wonach die Hypothek der St. Martin-Stiftung in Höhe von 80 fl [mit dem Orts- und Pfarrgemeinderecht] im ersten Range auf das Anwesen Hs.- Nr. 23 ½ übertragen werden kann. Er bemerkt noch, dass laut Kaufurkunde vom 18. Mai 1868 die Rechte der Schwestern Hafemaier zur Belastung des Käufers auf den früheren Objekten verbleiben.

30 1871 Sept. 25

#### **Volksgesang in St. Martin**

Aus Mangel an einer Orgel konnte bis kein Volksgesang stattfinden und der nachmittägige Gottesdienst wurde stets mit einem Rosenkranz gehalten. Mit Hilfe von Wohltätern und mit Erlaubnis des Pfarrherrn habe nun der Unterzeichnete ein Orgelpositiv kaufen können. Durch die Bemühungen des Herrn Schullehrers und der großen Beteiligung der ganzen Filialgemeinde, besonders der ledigen Männer, können nun die Nachmittagsandachten nach dem Laudate anwechselnd gestaltet werden. Auch die Frühmesse an Sonn- und Feiertagen, die eine missa non cantata ist, könnte man den Volksgesang in Anwendung bringen, was an Werktagen bei der geringen Anzahl von Schulkindern und der ungewissen Beteiligung der Erwachsenen nicht leicht geschehen kann.

Seine bischöfliche Gnaden habe die Weisung erteilt, darin fortzufahren und um Genehmigung beim Ordinariat nachzusuchen. Man bitte daher um die Erlaubnis, die Frühmessen und nachmittäglichen Andachten mit Volksgesang gestalten zu dürfen.

??, Benefiziat

(1871SM29)

31 1874 März 10

#### **Kaufvertrag**



Der Anwesensbesitzer Johann Erhart in Kappel Hs.- Nr. 23 ½ und seine nicht anwesende kranke Frau Maria Anna, geb. Hensel, verkaufen an Engelbert Schweiger in Weißbach Hs.- Nr. 81, an Joseph Anton Zech in Weißbach Hs.- Nr. 80 und an Alois Wohlfart in Kappel Hs.- Nr. 40 zu gleichen Teilen aus Hausnummer 23 ½ in Kappel die Plannummer 521<sup>c</sup>, ein Gebäude zu sieben Dezimalen an Besitz Nr. ½ in Kappel und an Besitz Nr. 1/38 der ganzen Pfarrgemeinde Pfronten.

Der Kaufpreis beträgt 1050 fl, wovon 80 fl an die Kirchenstiftung Kappel in Abzug kommen.

Die Käufer müssen alle Gebäude abbrechen, der Grund und Boden gehört dem Verkäufer. Nur das Baumaterial ist Verkaufsobjekt. Über das Gemeinderecht dürfen die Käufer innerhalb der gesetzlichen Schranken frei verfügen.

Die Plannummer bleibt für die Bodenfläche des Verkäufers unverändert.

1875 Jan. 15

Da Maria Anna Erhart inzwischen verstorben ist, bedarf der Kauf nicht mehr ihrer Genehmigung. Die Abschreibung des Gemeinderechtes kann vorläufig nicht erfolgen, weil es mit 80 fl an die Benefiziatenstiftung verpfändet ist und eine Erklärung über die Pfandverbundsentlastung nicht vorliegt.

1875 Febr. 15

Alois Wohlfart in Kappel und seine Frau Veronika, geb. Zill, Engelbert Schweiger in Weißbach und Joseph Anton Zech in Weißbach kaufen Plannummer 521<sup>c</sup>, ein Gebäude zu sieben Dezimalen an Besitz Nr. ½ in Kappel und an Besitz Nr. 1/38.

Alois Wohlfart tritt aber aus der Gemeinschaft aus und überlässt seinen Anteil dem Schweiger und Zech. Der Auslösungs- bzw. Rückkaufpreis beträgt 323 fl. Die Kaufobjekte befinden sich noch in der Hand des Johann Erhart von Hertingen, da man sich auf die Rechtsverhältnisse vom 10. März 1874 bezieht.

(1874SM30)

32 1874

**Regierungsentschließung für Kirchen- und Schulangelegenheiten**

Aufzählung aller geistlichen Berufe, die von der Aufbesserung ausgenommen sind.

(1874SM31)

33 1874 Dez. 14

Brief, in Stenografie geschrieben

1874SM32

34 1875 Mai 29

**Reduktion von gestifteten Messen**

Benefiziat Joseph Böller schreibt an das Ordinariat, dass am 27. April 1872 für drei Jahre die 103 Hippschen Stiftungsmessen auf 70 reduziert worden seien. Er bitte, dass man die Reduktion für weitere drei Jahre verlängere, das der Ertrag aus dem Benefizium immer noch gering seien. Bei den hohen Preisen der Lebensmittel könne er nur kümmerlich leben. Nach der letzten Fassung

vom 21. Mai 1859 betragen die Einkünfte 295 fl 56 kr 2 hl. Überall in der Diözese würden nun je hl. Messe 24 kr gewährt.  
1875SM33

35 1875 Juni 24

**Unablösliche Kapitalien betreffend**

Das auf Hs.- Nr. 23 ½ ruhende Kapital kann nicht zurückgezahlt werden, weil laut Stiftungsurkunde diese Hypothek unablösbar ist.  
Kirchenverwaltung: G. Goser, Pfarrer, Rist, Bürgermeister

36 1875 Febr. 22

**Hausnummer 23 ½**, Auszug aus dem Hypothekenbuch

Plannummer 521[a?] Nebengebäude mit Wurzgarten, ganz gesondert.

[Dem Bogen liegen zwei Abschriften von Schreiben des kgl. Landgerichtes bei:]

a) 1842 Dez. 9

Der Witwer Matthias Hafenmair erklärt, dass er aus den Stifungen in Füssen 150 fl geliehen hat und mit 4 ½ % verzinsen will. Er verpfändet dafür ein Nebengebäude mit Wurzgarten resp. Ökonomiegebäude,

b) 1877 März 21

Es sei bei Hs.- Nr. 23 des Andreas Deufel das Gemeinderecht aus dem Hypothekenbuch zu löschen und auf Hs.- Nr. 23 ½ zu überschreiben. Ferner seien [detailliert beschriebene] Kapitalien zu löschen oder umzuschreiben. Der Besitztitel sei auf den Steinhauer Theresia Stick in Kappel zu berichtigen.  
1875SM36

37 1876 Jan. 11

Klage von Engelbert Schweiger und Joseph Anton Zech gegen Johann Erhart wegen **Löschung der Hypothek für das Benefizium** (Gerichtsurteil)

Die Klage wird abgewiesen, die Kläger tragen die Gerichtskosten.

Sachverhalt:

[zum Kauf s. oben Nr. 31!]

Schweiger und Zech erklären, dass sie schon längst, die 80 fl bei Pfarrer Göser als Verwalter der Stiftung bezahlt hätten, so dass es keinen Hinderungsgrund für die Entlassung aus dem Hypothekenverband mehr bestehe. Wenn diese Entlassung nun nicht gewährt wird, sei der Beklagte nach den bekannten Rechtsgrundsätzen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Käufer in den freien und ungehinderten Besitz der Kaufobjekte kommen, vor allem deshalb, weil dem Verkäufer die Hinderungsgründe bekannt sein müssen. Erhart sei noch immer im Hypothekenbuch als Besitzer eingetragen und deshalb sei er verpflichtet, notfalls durch gerichtliche Klage, auf die Löschung der Hypothek zu dringen. Nachdem Erhart zu so einer Klage in Güte nicht zu bewegen ist, sei gegen ihn Klage erhoben worden, dass er a) die Entlassung aus dem Hypothekenverband erwirken muss und die Umschreibung des Besitztittels auf die Kläger veranlasst wird.

Dazu erklärt der Anwalt des Beklagten: Die Kläger hätten die Bezahlung der 80 fl als Selbstschuldner übernommen. Da sie bezahlt haben, sei es

unbegreiflich, dass sie den Antrag auf Löschung nun vom Verkäufer verlangen würden. Die Kläger würden zwar meinen, dass die Umschreibung im Hypothekenbuch noch nicht geschehen sei und sie deshalb gar nicht zu so einem Antrag berechtigt seien. Durch den Kauf aber, durch die Übernahme der Schuld und durch die Annahme des Geldes seien sie zu einer Klage hinreichend legitimiert.

Wenn der Beklagte seinerseits eine Klage gegen die Stiftung erheben wollte, müsse er gewärtigt sein, dass man ihm sage: Wie kommst du denn dazu, gegen mich zu klagen? Du bist weder Eigentümer, noch Schuldner, noch Zahler. Es sei zu befürchten, dass das Gericht dieser Meinung folgen wird. Die Klage strebe auch die Umschreibung an. Hier muss man den Klägern sagen, dass sie selbst schuld seien, wenn die Umschreibung noch nicht stattfand, denn sie hätten diese nur selbst veranlassen dürfen, dann wäre der Besitztitel längst auf sie übertragen worden.

Schließlich würden sie die Beseitigung der Hindernisse für die Umschreibung verlangen. Sie hätten in der Klage angedeutet, dass noch andere Hindernisse bestünden. Da könne der Beklagte nur erwidern, dass ihm dergleichen nicht bekannt sei. Wenn es sie gäbe, müssten die Kläger spezifisch angeben. Die Kläger sollten diese angedeuteten Hindernisse substantizieren oder das Gericht soll darüber urteilen. Die Kläger würden sich damit helfen, dass der Beklagte die Gründe kenne, welche dazu geführt hätten, dass die Kirchenstiftung die Hypothek nicht löschen lasse. Allein, der Beklagte kenne sie nicht.

Die Käufer würden sich auch darauf berufen, dass ihnen die Kaufobjekte zu freiem Gebrauch zustehen müssten. Dieser Satz wäre aber nur anwendbar, wenn die Käufer die fragliche Hypothek nicht übernommen hätten. Sie können nun nicht hinterher, weil ihnen die Last un bequem ist, den Verkäufer deswegen verklagen. Es ergehe daher der Antrag, die Klage abzuweisen und die Kläger zum Tragen der Kosten zu verurteilen.

Der Anwalt der Kläger repliziert dazu:

Die Einwendungen des Beklagten seien vollständig wertlos. Er könne nicht anfechten, dass er die Kaufobjekte zu freiem und ungehinderten Gebrauch verkaufen muss. Dies aber sei nicht der Fall, so lange ein Dritter ein Pfand in Händen habe. In diesem Fall sei es seine Pflicht, eine Lösung aus dem Pfandverbund zu erwirken. Die Kläger hätten die 80 fl zwar als Selbstschuldner bezahlt, sie seien aber von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Löschung der Hypothek selbstverständlich sei.

Der Vorstand der Benefiziatenstiftung habe sich zuerst geweigert, die 80 fl anzunehmen, sie aber dann als depositum empfangen zu wollen. Er befürchtete nämlich, dass das Kapital überhaupt nicht gekündigt werden könne.

Wie es sich mit der Richtigkeit dieser Behauptung verhalte, sei den Klägern unbekannt. Sie bräuchten sich auch nicht darum kümmern, weil es genüge zu konstatieren, dass die Verkaufsobjekte ihnen nicht zum freien Gebrauch überlassen worden sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hätten aber für diesen freien Gebrauch die Verkäufer zu sorgen. Deshalb müsse der Verkäufer anstelle der Kläger den Streit mit der Kirchenstiftung Kappel aufnehmen.

Aber auch die von dem Beklagten festgestellte "Legitimation" der Kläger muss

bestritten werden. Für den Hypothekgläubiger sei der Eintrag im Hypothekenbuch maßgebend. Wer dort als Besitzer und Eigentümer eingetragen sei, sei der Schuldner und mit diesem stehe der Gläubiger in einem Obligationsverhältnis. Wenn er sich dennoch mit einem Dritten in Beziehung setzen wolle, sei das seine freie Entscheidung. Wenn er sich dazu nicht herbeilässt, handle er gegen die bona fides. Bei der Weigerung der Kirchenstiftung Kappel, die fragliche Hypothek löschen zu lassen, könnten demnach die Kläger dagegen überhaupt nicht vorgehen.

In der Verhandlung vom 5. November beantragte der Vertreter des Beklagten eine Vertagung, damit man der Kirchenstiftung eine Streitverkündung zustellen könne, was am 25. November geschah. Doch gab die Kirchenstiftung keine Erklärung ab. Die Verhandlung wurde auf den 24. Dez. festgesetzt.

Dabei trug der klägerische Anwalt die schriftlich eingereichten Gründe vor. Die Gegenseite bezog sich auf den ebenfalls schriftlich dargelegten Antrag. Außerdem bot der beklagtische Anwalt Zeugen an, die mit Eid beschwören könnten, dass die Kläger von dem unablässlichen Kapital Kenntnis hatten. Er legt dem Gericht auch ein Versatzprotokoll von 1789 vor, wonach es sich tatsächlich um eine unablässliche Hypothek handle. Man wolle sich dabei allerdings nicht über den heutigen Rechtsbestand auslassen.

#### Die Gründe für das Urteil

Da für die tatsächlichen Vorfälle unter den streitenden Parteien kein Widerspruch bestehe, sei die Sache nach der rechtlichen Seite zu beurteilen. Nach den Notarurkunden hätten die Kläger aus der Hs.- Nr. 23 ½ ein Kapital Plannummer 521c Gebäude 7 Dez. zum Abbruch innerhalb eines Jahres, (jedoch so, dass Grund und Boden dem Verkäufer bleibe), das Ortsgemeinderecht in Kappel ½ und ein ganzes Pfarrgemeinderecht 1/38 um 1050 fl erkaufte. Davon hätte der Verkäufer 970 fl und die Benefiziatenstiftung 80 fl bekommen. Die Käufer hätten am 31. Januar die 80 fl bezahlt, doch sei ihnen die Entlassung und Löschung der Hypothek verweigert worden. Zu Unrecht würden sie nun diese Löschung vom Beklagten fordern. Nachdem die Käufer die 80 fl als Selbstschuldner übernommen und sie vom Kaufpreis abgezogen hätten, ging das Kaufobjekt nicht hypothekenfrei an die Käufer. Wenn der Pfandgläubiger die Hypothek nicht löschen lassen wolle, müssten die Käufer ihn selbst belangen. Der Beklagte sei für eine Löschungsklage nicht berechtigt. Er ist nicht Schuldner und habe dem Pfandgläubiger auch keine Bezahlung geleistet und die Kläger konnten auch nicht für ihn oder in dessen Auftrag zahlen. Wenn der Beklagte die Löschung bewirken soll, dann wird ihm etwas zugemutet, was rechtlich unmöglich ist. Es sei gleichgültig, dass der Besitztitel im Hypothekenbuch noch nicht eingetragen sei. Wer von den dort vorgetragenen Tatsachen Kenntnis hat, der kann sich auch auf die Öffentlichkeit des Hypothekenbuches nicht berufen, weil er im bösen Glauben handelt. Abgesehen davon konnte der Besitztitel bisher nicht berichtigt werden, weil wegen der nichterfolgten Löschung der notarielle Kaufvertrag gar nicht vollzogen werden konnte. Schließlich werde noch hervorgehoben, dass es ohne Einfluss auf die

vermeintliche Verpflichtung des Beklagten sei, ob das Kapitel kündbar ist oder nicht. Die Kläger hätten das Kapital selbstschuldnerisch übernommen und seien dadurch in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Schuldners eingetreten. Sie müssten sich nun die Unkündbarkeit ebenso gefallen lassen wie der ursprüngliche Schuldner.

Deshalb habe die Klage als unbegründet zurückgewiesen werden müssen und seien die Kläger zur Tragung aller Prozesskosten verurteilt worden.

1876SM37

38 1876 Juni 10

**Stiftungsgelder**

a) Verzeichnis aller verliehenen Gelder der Benefiziatenstiftung

b) Verzeichnis aller verliehenen Gelder der Schulstiftung

c) Verzeichnis aller verliehenen Gelder zum Ewigen Licht

(jeweils mit Höhe des Kapitals, des Schuldners und dem Datum der Urkunde)

1876SM38

39 1876 Sept. 24

**Klage des Schweigers und Zechs gegen Benefiziatenstiftung**

Schreiben des Pfarrers Gordian Goeser an seinen Rechtsanwalt

Durch Engelbert Schwaiger und Johann Joseph Zech sei eine Klage eingereicht worden. Der gegnerische Anwalt habe ihn aufgefordert, auch einen Anwalt zu bestellen.

Er ersuche, beim Bezirksgericht eine Erklärung abzugeben, wonach er irrtümlich Beklagter sei. Der Pfarrer von Pfronten sei nicht Vorstand der Stiftung. Das Benefizium sei zur Zeit erledigt, deshalb müsse man bis zu einer Wiederbesetzung warten.

Er habe die 80 samt Zinsen fl nur auf ungestümes Verlangen des Schweigers angenommen, weil der die unwahre Aussage machte, dass sie vom Bezirksamt Füssen aufgefordert worden seien, die 80 fl gegen Quittung bei ihm zu deponieren. Nachdem er nach Einsicht der Stiftungsurkunde bemerkt habe, dass das Kapital unablöslich sei, habe er Schweiger aufgefordert, das Geld wieder zurückzunehmen, was aber nicht geschah. Er bitte, die Forderungen des Rechtsanwaltes auf die Rechnung der Kläger zu setzen.

S. dazu auch den aufgesetzten Brief, der sich unter Nr. 42 befindet!

1876SM39

40 1876 Okt. 20

**Klage des Schweigers und Zechs gegen Benefiziatenstiftung**

Die Klage sei schon formal unrichtig, weil sie gegen einen Unrichtigen gehe.

Der Pfarrer von Pfronten sei nicht Vorstand der Benefiziatenstiftung, weder wenn die Stelle besetzt ist, noch wie derzeit, wenn sie erledigt ist. Er sei auch nicht als Vikar temporalis bestellt worden.

Er habe die 80 samt Zinsen fl nur auf ungestümes Verlangen des Schweigers angenommen, weil der die unwahre Aussage machte, dass sie vom Bezirksamt Füssen aufgefordert worden seien, die 80 fl gegen Quittung bei ihm zu deponieren. Nachdem er nach Einsicht der Stiftungsurkunde bemerkt habe, dass das Kapital unablöslich sei, habe er Schweiger aufgefordert, das Geld wieder zurückzunehmen. Deshalb sei die Klage abzuweiaen.

Die Klage sei aber auch materiell unbegründet, weil laut Stiftungsbrief das

Hypothekenkaptal unkündbar ist und nur von allen Interessenten gemeinsam geändert werden kann. Das war allen am Kauf Beteiligten nicht unbekannt. In der Gemeindemitgliederversammlung vom 4. August 1864 hätten alle Teilnehmer, darunter Anton Erhart, der ursprüngliche Verkäufer, und Alois Wohlfart, der Verkäufer seines Anteiles gegen die Ablösbarkeit protestiert und diesen Protest unterzeichnet. Es sei deshalb nicht begreiflich, wie nun diese Personen die Ablösung fordern können.

Es wird somit die Löschung der Hypothek verweigert, womit die Klage auch materiell hinfällig sei.

Anmerkung des Advokaten: Das Ablösungsgesetz vom 13. Juni 1848 sei hier nicht relevant, weil es sich hier nicht um die Ablösung einer Grundlast handele.

1876SM40

41 1876 [...ber ?]

**Klage von Schweiger und Zech gegen Benefiziatenstiftung**

Schreiben des Advokaten Kriener an das kgl Bezirksgericht Kempten (, worin die Modalitäten des Kaufs vorgetragen werden).

Wie die beiden Beschlüsse des Landgerichtes Füssen vom 15. und 17. Jan. 1875 ersehen ließen, kann die Übertragung des Gemeinderechtes nicht erfolgen, weil eine Erklärung der Benefiziatenstiftung wegen Pfandverbandsentlassung nicht vorliege. Die beiden Käufer hätten die 80 fl und Zinsen (3 fl 48 kr) an die Benefiziatenstiftung bzw. deren Vorstand, Pfarrer Göser, schon längst bezahlt. Die Benefiziatenstiftung erscheine deshalb zu einer Pfandentlassung rechtlich verpflichtet. Da sie in Güte dazu nicht bereit ist, werde Klage erhoben.

1876SM41

42 1876 Dez. 15

**Zuständigkeit des Pfarrers für die Benefiziatenstiftung**

Das kgl. Bezirksamt Füssen teilt Pfarrer Göser eine Regierungsentschließung mit, die am 13. Dez. an Advokat Kriener ergangen ist.

Nach der Verfügung des bischöflichen Ordinariats vom 25. Okt. des Jahres sei Pfarrer Gordian Göser als Vikar (excurrando) auf das Benefizium in Kappel eingewiesen worden. Er werde auch von der Regierung als Benefiziumsverweser erachtet.

Beiliegend drei Schreiben:

a) Schreiben des Pfarrers Gordian Goeser an Rechtsanwalt Kriener  
Durch Engelbert Schwaiger und Johann Joseph Zech sei eine Klage eingereicht worden. Dazu sei zu bemerken, dass der Pfarrer von Pfronten zwar der Vorstand des Kirchenvermögens in Kappel, aber nicht der Benefiziatenstiftung. Vorstand der Benefiziatenstiftung sei der jeweilige Benefiziat. Zur Zeit sei aber die Stelle entledigt, so dass die Streitsache bis zu einer Wiederbesetzung zu vertagen sei. Der Unterzeichnete habe zwar die 80 fl zum Deponieren angenommen, nach Einsicht der Stiftungsurkunde habe er aber bemerkt, dass er nicht kompetent sei und wiederholt die Rücknahme der Summe gefordert. Dies habe Schweiger verweigert.

b) 1876 Sept. 21

Pfarrer Göser teilt dem Bezirksamt mit, dass von Schweiger / Zech eine Klage

gegen ihn angestrengt werde und er einen Advokaten annehmen soll. Man solle ihm einen Streitkonsens erteilen.

Randbemerkung: Göser möge sich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes an die kgl. Kreisregierung wenden.

c) ohne Datum

Inhaltsangabe s. Nr. 39!

1876SM42

43 1876 Sept. 29

**Streitkonsenserteilung**

Schreiben der Regierung an Bezirksamt

Pfarrre Göser habe als derzeitiger Vorstand der Benefiziumspründe noch nicht um einen Streitkonsens nachgesucht, was er alsbald beantragen solle. Das Schreiben wurde an Pfarrer Göser weitergeleitet.

1876SM44

44 1877 Jan. 18

**Motivierter Antrag zur Klage des Engelbert Schweiger gegen die Benefiziatenstiftung**

Advokat Kriener schreibt, dass der Einwand der unrichtigen Klagestellung nicht begründet sei. Es sei der richtige Beklagte gewählt. Die Klage gehe an den Hypothekeninhaber und das sei die Benefiziatenstiftung, bzw. an Pfarrer Göser als Benefiziumsverweser.

Wegen der behaupteten Unablösbarkeit des Kapitals sei zu beachten:

1. Das Ablösungsgesetz von 1848 könne hier nicht angewandt werden, weil es sich hier nicht um eine der Lasten handelt, die in dem Gesetz behandelt werden.

2. Die Bestellung der fraglichen Hypothek sei am 29. Jan. 1869 erfolgt, zu einer Zeit, wo an eine Bestellung von dauernden Lasten ohne Vertrag gar nicht zu denken war. Sollte aber damals eine rechtswirksame Vereinbarung getroffen worden sein, könnte sie nur dahin gehen, dass das zu versichernde Kapital unaufkündbar sei. Sie müsste von dem Forderungsberechtigten, nämlich der Benefiziatenstiftung, beschlossen worden sein.

Die Stiftung wurde schon im Jahre 1789 fundiert und unter eigene Verwaltung gestellt, so dass es den Gemeindemitgliedern von Pfronten-Kappel im Jahre 1864 keineswegs zustehen konnte, bezüglich der von der Stiftung abgeschlossenen Darlehensverträge Modifikationen beschließen zu können. Dass aber die Stiftungsverwaltung selbst dieses Kapital nicht für unaufkündbar hielt, gehe daraus hervor, dass sie am 29. Januar 1869 einen neuen Darlehensnehmer hinzugeben genötigt war.

Natürlich werde dem entschieden widersprochen, dass das fragliche Kapital in einem Grundlasten ähnlichen Verhältnis zu dem Besitze der Schuldner stehe, außerdem dass bei der Stiftung des Benefiziums oder später von der Stiftungsverwaltung mit den Schuldnern Unaufkündbarkeit vereinbart wurde. insbesondere geschah das nicht mit den Klägern oder den Vorbesitzern. Nachdem die Zahlung des Kapitals in Höhe von 80 fl samt Zinsen an die Stiftung seitens der Beklagten erfolgt ist, würden die Einwendungen der Stiftung gegen die erhobene Klage haltlos erscheinen.

(Randbemerkung von späterer Hand: nicht annehmen sollen Advocaten

Kniffe)  
1877SM44

45 1877 Febr. 7

**Klage des Engelbert Schweiger gegen Benefiziatenstiftung**

Die Regierung erteilt im Benehmen mit dem Oridnariat dem Pfarrer Göser als teporärer Verwalter der Benefiziatenstiftung die Erlaunis zur Aufnahme des Rechtsstreites gegen Engelbert Schweiger.

Dies wurde dem Pfarrer Göser vom Bezirksamt am 13. Febr. 1877 mitgeteilt mit der Bitte, seinerzeit über den Ausgang des Rechtstreites zu berichten.

1879 Aug. 27

Beigefügt ist eine Notiz des L. Kirchmaier, [Benvicar?]. 1788 und 1864 hätten alle Mitglieder der Gemeinde Kappel solidarische Haftung für die Zukunft beschlossen. Deshalb könne von einer Entlassung keine Rede sein. Johann Schallhammer und dessen Genossen dürften deshalb mit der Hypotheklöschung abgewiesen sein.

1877SM45

46 1877 April 18

**Klage des Engelbert Schweiger gegen Benefiziatenstiftung**

Das Bezirksamt ersucht um Nachricht über den Stand der Streitsache.

1877SM46

47 1877 Mai 29

**Klage des Engelbert Schweiger gegen Benefiziatenstiftung**

Entscheidung des Beirksgerichtes Kempten, wonach die Klage unbegründet sei. Die Prozesskosten, 83,90 Mark für den klagenden Anwalt und 26,50 Mark für die Gegenpartei, wurden den Klägern angelastet.

Zum Sachverhalt s. auch Nr. 37!

Die Klage sei ex defectu citationis abzuweisen, weil Pfarrer Göser gar nicht Vorstand der Benefiziatenstiftung sei. Auch formell sei sie nicht zulässig, weil Pfarrer Göser die 80 fl nur als Depositum annahm und die Kläger mehrmals aufgefordert habe, das Kapital zurückzunehmen. Die Klage sei aber auch materiell unbegründet.

**Zu den Details s. das 32-seitige Urteil!**

1877SM 46

48 1877?

Ein Bogen mit der Aufschrift "Manualien des k. Advokaten Aschenauer in Sachen Kappel gegen Schweiger und Cons. wegen Hyp. Löschung, inliegend ein Auszug aus dem Hypothekenbuch von 1877.

1877SM48

49 1879 Mai 8

**Hypothek für die Benefiziatenstiftung**

Der Notar Riebel schreibt an den Mechaniker Dominikus Allgaier, dass sein Kaufvertrag vom 26. April des Jahres derzeit nicht vollzugen werden kann, nachdem das fragliche Gemeinderecht noch mit dem Haus Nr. 21 in Kappel an die Benefiziatenstiftung verpfändet ist. Die Abschreibung der Plannummern



34 und 35 könne somit nicht erfolgen. Ein Gemeinderecht könne nicht für sich allein der Gegenstand eines Kaufes oder einer Verpfändung sein.  
1879SM49

50 1879 Juni 17 (27?)

**Darlehen an Ludwig und Perpetua Zweng von Steinach**

Das Gesuch der Eheleute Zweng werde genehmigt.  
1879SM50

51 1879

**Entlassung von Pfandobjekten aus dem Hypothekenverband**

a) 1879 Juni 8

Das Bezirksamt bittet die Filialkirchenverwaltung Kappel um Zusendung Hypothekenbriefes, wonach die Pl.- Nrn. 34 und 35 mitverpfändet sind.

b) 1879 Juni 16

Schreiben des Pfarrer Göser an Bezirksamt. Die angeforderten Aktenstücke seien nach Angabe des Pflegers Klemens Keller nicht vorhanden.

c) 1879 Juni 18

Schreiben des Bezirksamtes an Landgericht mit der Bitte um Mitteilung  
1. ob und in welchem Betragen[?] Hypotheken auf den Grundstücken eingetragen sind.

2. ob Hypothekenurkunden ausgefertigt und der Filialkirchenverwaltung Kappel zugestellt worden sind.

3. ob eine kuratelamtliche Genehmigung zur Ausleihung der Kapitalien erteilt worden sei.

d) 1879 Juni 20

Antwort des Landgerichtes. Die Hausnummer 21 in Kappel ist samt Zugehör mit 80 fl der Benefiziatenstiftung verpfändet. Es dem Hypothekenbuche nicht zu entnehmen, ob ein Hypothekenbrief ausgefertigt wurde.

1879SM51

52 1879 Juni 29

**Entlassung von Pfandobjekten aus dem Hypothekenverband**

Schreiben des Bezirksamtes an Filialkirchenverwaltung Kappel wegen Entlassung des Pfandobjektes Pl.- Nr. 598 1/3 aus dem Hypothekenverband  
1879SM52

53 1879 Juli 9

**Schriftwechsel der Filialkirchenverwaltung Kappel mit Bezirksamt**

a) Das Pfandobjekt sei auf die Erben des verstorbenen Eduard Schallhammer im Hypothekenbuche umgeschrieben worden.

b) Vorladung des Bierbrauers Johann Schallhammer in Heitlern zum Bezirksamt

1879SM53

54 1879 Juli 19

**Umschreibung der Pfandobjekte**

a) Entschuldigung des Johann Schallhammer, der wegen Krankheit nicht den Termin wahrnehmen kann. Er bevollmächtigt seinen Schwager Alois Keller

Mechaniker von Weißbach, der auch beteiligt sei.

b) Niederschrift des Antrages:

Plannummer 34 und 35 seien samt Orts- und Pfarrgemeinderecht verpfändet. Die beiden Plannummern seien in den 1860er Jahren an den Martin Lipp von Kappel notariell verkauft worden. Inzwischen seien die Objekte durch Kauf ebenfalls notariell an den Mechaniker Martin Hauber in Kappel gekommen. Bereits 1860 habe die Trennung der beiden Rechte stattgefunden. Es soll nun an die Stelle der bisherigen Pfandgrundstücke Pl.- Nrn. 34 und 35 die Wiese Pl.- Nr. 598 1/3 am Kalkofen treten.

Nun habe sich ergeben, dass die beiden Rechte mit Vertrag vom 21. August 1865 an den Johann Schallhammer übergegangen sind und dass diese Wiese mit Vertrag vom 26. April 1879 an Xaver Furtenbach von Weißbach erworben wurde. Die Umschreibung habe bereits stattgefunden.

Nachträglich wird weiter konstatiert, dass die beiden Rechte mit Vertrag vom 26. April 1879 an Dominikus Allgäuer und Max Schweiger in Kappel übergegangen sind.

1879SM54

55 1879 Juli 31

#### **Umschreibung der Pfandobjekte**

**Das** Bezirksamt schreibt an die Filialkirchenverwaltung Kappel, dass diese am 13. November 1871 ihr Einverständnis erklärt habe, dass die Plannummern 34 und 35 samt Orts- und Pfarrgemeinderecht aus dem Hypothekenverband entlassen wird und dafür die Wiese Pl.- Nr. 598 1/3 substituiert werde.

Nun befinde sich die Wiese im Besitz des Xaver Furtenbach, Hs.- Nr. 39 in Weißbach, während die beiden Ortsrechte von Dominikus Allgäuer und Max Schweiger erworben worden sind. Bevor nun die unterzeichnete Kuratelbehörde die beabsichtigte Änderung der Pfandobjekte genehmigen kann, sei es vor allem notwendig festzustellen, ob die gegenwärtigen Besitzer derjenigen Objekte, die als Pfand für die 80 fl dienen sollen, einverstanden sind oder nicht.

Die Filialkirchenverwaltung Kappel wird gebeten unter Zuziehung des Johann Schallhammer, der die Kuratelgenehmigung für den Beschluss vom 13. Nov. 1871 erbeten hat, mit Xaver Furtenbach, Dominikus Allgäuer und Max Schweiger die erforderlichen Verhandlungen zu führen und das Ergebnis mitzuteilen.

1879SM55

56 1879 Aug. 5

#### **Entlassung von Hypothekenobjekten**

a) Pfarrer Göser schreibt an das Bezirksamt, dass alle Beteiligten damit einverstanden seien, dass die Wiese Pl.- Nr. 598 1/3 als Pfandobjekt dienen soll.

1879 Aug. 7

b) Das Bezirksamt teilt dem Notar mit, dass

1. die Filialkirchenverwaltung der Entlassung der Pfandobjekte, Pl.- Nr. 34 und 35, zustimmt.

2. der gegenwärtige Besitzer der Pl.- Nr. 598 1/3 mit dem Antritt dieses Objekts in den Pfand[nexus?] einverstanden ist.

3. Dominikus Allgäuer und Max Schweiger als Besitzer des Orts- und

Gemeinderechts eingewilligt haben, dass ihr Orts- und Gemeinderecht im Hypothekenbuch zu 80 fl verpfändet bleibt.

Eine definitive Äußerung der unterfertigten Behörde zum Beschluss der Filialkirchenverwaltung hänge noch von einer Frage ab, nämlich ob der Erwerb der beiden Gemeinderechte in ihrem vom früheren Hauptobjekt abgetrennten Bestand seitens des Allgäuer und Schweiger als "rite" geschehen zu erachten sei.

In dem Dekret des Notars vom 8. Mai 1879 sei die Annahme ausgedrückt, dass ein Gemeinderecht für sich allein nicht Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung sein könne.

Nach Meinung des Bezirksamtmanns könne diese Aufstellung nach dem Zeitpunkt der Emanierung [Ausgabe] der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 unfruchtbar sein. Was jedoch die vor diesem Zeitpunkt zu Stande gekommenen Besitzübertragungen belange, so habe weder die notarielle noch zivilrichterliche noch die Praxis des öffentlichen Rechtes die Rechtsgültigkeit Willensakten, welche auf Abtrennung von Gemeinderechten vom bisherigen Hauptobjekte auf selbstständige Besitzübertragungen dieser abgetrennten Pertinenzen [was zu einem anderen Stück gehört] gerichtet wären, [seien?] um dieser Behandlung willen wesentlich in Frage gestellt. Die beiden Gemeinderechte seien nun am 28. Juni 1866 durch einen notariellen Übergabevertrag als selbstständige Realitäten behandelt worden und in den Besitz des Eduard und der Maria Schallhammer und ihrer Kinder übergegangen. Da die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht rückwärts gelten, so dürfte über die Legalität der selbständigen Behandlung der Gemeinderechte kein Zweifel herrschen. Der hypothekarischen Verwendung dieser Rechte dürfte damit nichts im Wege stehen.

Antwort des Notars: An vielen Orten, besonders im Gebirgslande, seien durch die neuere Behandlung der Gemeinderechte, das Privat- und nationale Eigentum zu Tausenden geschädigt worden und die Anwesen hätten an Wert verloren. Die Gemeinden hätten dabei nichts gewonnen, indem man gegen die Beweglichkeit des Realvermögens, das seit so langer Zeit angestrebt werde, das Realvermögen "Gemeinderecht genannt" in eine schädliche Fessel schlug und an die Gebäude schmiedete, von denen es seiner Natur und seiner Abstammung nach vollkommen, in früherer Zeit, unabhängig geblieben und in manchem Fall ganz wertlos erscheint.

NB: In Gebirgsgegenden z. B. bestehe der Wert in der Nutzung von Alpweiden. Der Besitzer eines Rechtes könne so viel Vieh in die Alpen schlagen als er auf seinem eigenen Grund und Boden überwintern könne. Verkauft er nach und nach seine Grundstücke, so bleibe ihm nur ein Haus ohne Vieh. Diese Gebäude werden zuletzt häufig noch ganz abgebrochen und nicht mehr aufgebaut. Der Wert des Gemeinderechtes sei daher mit oder ohne Gebäude gleich null, während es früher für 1200 fl oder mehr ge- oder verkauft wurde. [und der Anteil am Wald?]

1879SM56

57 1879 Aug. 7

#### **Entlassung von Pfandobjekten**

Der Bezirksamtmann schreibt an die Benefiziumsstiftungsverwaltung Kappel. Die Benefiziumsstiftung unterstehe der Regierung von Schwaben und

Neuburg. Sie müsse daher um Genehmigung des vorliegenden Projekts einholen. Sie solle deshalb ein Gesuch zur Einbeförderung einsenden, zusammen mit dem gegenwärtigen und voraussichtlichen Schätzwert der Objekte.

1879SM57

58 1879 Aug. 27

**Gutachten zur Hypothekenänderung**

Der Benefiziumsvikar L. Kirchmaier erklärt, dass sowohl 1788 als auch 1864 alle Kappeler die solidarische Haftung für die 3000 fl übernommen hätten. Deshalb sei das Gesuch der Johann Schallhammer abzuweisen.

[In der Randbemerkung wird dann eine Zustimmung befürwortet, anscheinend nach der Beratung der Kirchenvorstandes. Inhalt s. Nr. 59!]

1879SM58

59 1879 Aug. 29

Der Vorstand der Kirchenverwaltung Kappel (L. Kirchmaier) sei bereit auf das Ansuchen des Johann Schallhammer einzugehen, weil für den hiesigen Benefiziaten kein Nachteil zu befürchten sei und volle Sicherheit für die 80 fl gegeben sei. Ein weiterer Grund sei, weil die durch den öfteren Verkauf entstandene Verwirrung eine gesetzliche Regelung finde.

Es soll aber alles bei dem Versatzprotokoll vom 21. Nov. 1788 bleiben, dass für beide Parteien das Kapital unaufkündbar und unablöslich zu bleiben hat..

1879SM 58

60 1881 Juli 20

**Fassion des Benefiziums Kappel**

Das Benefizium ist derzeit erledigt.

1881 Febr. 12

Inliegend ein Schreiben des Dekans Rieblinger in Zell mit der Bitte um Vorlage des Fassion samt Belegen.

1881SM60

61 1881 März 9

**Darlehen** in Höhe von 350 Mark aus der Stiftung St. Martin in Kappel an Friedrich und Anna Bertle, Hs.- Nr. 397 in Dorf.

1881SM61

62 1881 Dez. 17

**Reduzierung von Stiftmessen**

Die 103 Hippischen Stiftmessen in Kappel werden wieder auf 52 Messen reduziert und zwar nur für den derzeitigen Vikar Crämer.

1881SM62

63 1882 Mai 5

**Gant Hs.- Nr. 36 in Kappel**

Schreiben des Advokaten Kriener in Kempten an ?. Der Rechtsanwalt bittet darin um eine Erklärung folgenden Inhalts:

Auf dem Anwesen Hs.- Nr. 36 in Pfronten-Kappel, ehemals dem Mayerschen

Oekonomieehelenten [Franz und Theresia Mayr] dortselbst gehörig und am 25. November 1879 dem Alois Wolfart und Genossen im Zwangswege eingesteigert, war für die Dorfgemeinde Kappel ein Hypothekcapital von 200 fl = 342 M 86 pf zu .... Prozent verzinslich, eingetragen ...  
1882SM63

64 1883 Febr. 3

**Reduktion von Stiftmessen durch das Ordinariat**

Auf Gesuch des Benefiziumsvikar Pfarrer Stach werden die 103 Hippschen Messen für die Dauer der Vikarierungsperiode weiterhin auf 52 Jahresmessen reduziert.

1883SM64

65 1894 April 28

**Anlage von Kapitalien**

a) Notiz von Pfarrer Kohnle (1889 – 1903) über ein Kapital in Höhe von 540 Mark, das auf dem Anwesen 299 in Steinach angelegt wurde.

b) Genehmigung der Kuratelbehörde, dass das dem Söldner Anselm Zweng geliehene Kapital in Höhe von 600 Mark auf 540 Mark ermäßigt wurde.

1889SM65

66 1899 März 11

**Anlage von Kapitalien**

Aus dem Vermögen der Benefiziumspfründe werden Georg und Anna Maria Haslach Hs.- Nr. 13 in Kappel 500 Mark geliehen. Als Pfand dient die Pl.- Nr. 157, Wiese hinter der Mossmühle.

1899SM66

67 1899 August 3

**Anlage von Kapitalien**

Die 900 Mark, die Johann und Johanna Keller 1898 als Darlehen bekommen haben, stammen nicht aus der St. Martin-Stiftung in Kappel sondern aus der Benefiziatenstiftung Kappel.

1899SM67

68 1911 Febr. 25

**Grunderwerb der Benefiziatenstiftung**

a) Schreiben von Pfarrer Friedrich Müller an Ordinariat mit der Bitte der Genehmigung zum beabsichtigten Grunderwerb. Durch eine Neuvermessung der Ortschaft sei die Benefiziatenstiftung genötigt, von der Ortsgemeinde 143 qm zu 70 Mark zu erwerben.

b) Beschluss der kath. Kirchenverwaltung, unterzeichnet von Pfarrer Müller und dem Kirchenpfleger Johann Geyer, Pfleger, sowie Isidor Mayr vom 29. Jan. 1911

c) Genehmigung der Regierung zu Kauf vom 15. März 1911

1911SM68

69 1921

**Aufstellung des neuen Benefiziaten Pius Winter**

a) Schreiben des bichöflichen Ordinariats, dass Pius Winter von Illerbeuren

- als Vikar des erledigten Benefiziums in Kappel aufgestellt sei.  
(1921 Aug. 23)
- b) Schreiben der Regierung wegen des Benefiziatengehalts  
(1921 Nov. 3)
- c) Schreiben des Bezirksamtes wegen Festsetzung des Vikargehaltes  
(1921 Nov. 9)
- d) Schreiben der Regierung, dass Pius Winter das Kooperatur-Benefizium in Kappel verliehen worden sei.  
(1922 April 5)
- c) Bischöfliche Urkunde zur Ernennung des neuen Benefiziaten (lat.)  
(1922 Mai 11)  
1921SM69
- 70 1922 Juni 3  
**Erhebung der Unterstützungsfondabgaben**  
1922SM79
- 71 1923 März 7  
Aufstellung des Benefiziaten Winter als **Beichtvater der Barmherzigen Schwestern im Spital Nesselwang**  
1923SM71
- 72 1925 Mai 6  
**Testament** des am 11.12. 1924 in Ösch verstorbenen Divisionspfarrers a. D. Freiherr [Max Einck?] von Baldenstein. Er hat seine MessChorgewänder Pfarrer Köberle, Kaplan Kollerbohn und Benefiziat Winter vermacht.  
1925SM72
- 73 1925 Aug. 13  
**Einkommen des Benefiziaten Winter**  
1925SM73
- 74 1926 März 15  
**Vollmacht als außerordentlicher Beichtvater** der Barmherzigen Schwestern im Spital Nesselwang (Prolongation)  
1926SM74